

Frau
GRⁱⁿ. Mag.^a Taberhofer Ulrike

Stadt Graz
Sozialamt
Fachbereich Finanzen und Budget

Bearbeiterin
Nathalie Bihler
Tel.: +43 316 872-6383
nathalie.bihler@stadt.graz.at

Mail:
ulrike.taberhofer@stadt.graz.at
wolfgang.polz@stadt.graz.at

Graz, 22.04.2021

GZ.: A 5 - 45604/2012-0106
Betr.: Fragestunde GR 23.3.2021
„Meldelücke bei der Beantragung einer SozialCard – Bereitschaft zu einer Toleranzfrist“

Sehr geehrte Frau GRⁱⁿ. Mag.^a Taberhofer!

Im Rahmen der Fragestunde in der Sitzung des Gemeinderates am 25.03.2021 stellten Sie, sehr geehrte Frau GRⁱⁿ. Mag.^a Ulrike Taberhofer, namens des KPÖ Gemeinderatsklubs folgende Frage an Herrn StR. Kurt Hohensinner, MBA:

„Sind Sie bereit, die zuständigen Stellen prüfen zu lassen, ob diese Vorlaufzeit der Bearbeitung von wenigen Tagen als aktive Meldezeit gewertet und in Form einer Toleranzfrist somit die Berechtigung zum Bezug einer SozialCard im Interesse der betroffenen Personen unmittelbar wiederhergestellt werden kann?“

Dazu teilt die Mag. Abt 5 – Sozialamt Folgendes mit:

Aufgrund der derzeit geltenden Regelungen (GR Beschluss) sind die grundsätzlichen Voraussetzungen für den Erhalt einer SozialCard:

- 1) **Vollendung des 18. Lebensjahres**
- 2) **Hauptwohnsitz in Graz seit zumindest 12 Monaten**
- 3) **Österreichische StaatsbürgerInnen** oder ausländische Personen mit einem über 3 Monate hinaus gültigen Aufenthaltstitel
- 4) **Nachweis über geringes Einkommen** (alternativ) durch:
 - a. Nachweis über Befreiung von Rundfunkgebühren durch die GIS
 - b. Nachweis über Lebensunterhaltsleistungen der Stmk. Sozialhilfe bzw. bedarfsorientierten Mindestsicherung oder Lebensunterhaltsleistungen nach dem Stmk. Behindertengesetz

Nähere Bestimmungen über Voraussetzungen, Ausschlussgründe, Leistungen, Berechtigungen sind in den Bezug habenden Richtlinien festgelegt und diese wurden zuletzt mit GR-Beschluss vom 29.6.2017 teilweise neu/ergänzend definiert.

Die derzeit geltende Mindestmeldezeit von 12 Monaten wurde im Grazer Gemeinderat im Juli 2017 festgelegt und ist eine grundlegende inhaltliche Bedingung für den Bezug einer SozialCard.

Wenn Parteien im Zentralen Melderegister nicht in Graz gemeldet sind/waren, ist das eine Tatsache, die nicht durch Toleranzfristen jedweder Art aufgehoben werden kann. Weiters ist es in diesem Bereich nicht möglich eine transparente und dem Gleichbehandlungsgesetz entsprechende Grenze zu ziehen.

Wenn eine Ausnahmeregelung lediglich für eine Adresse, z.B.: die Arche 38/JVA/etc. gilt, widerspricht das dem Gleichbehandlungsgesetz. In diesem Fall bestünde eine Diskriminierung gegenüber all jenen KlientInnen, die die volle Mindestzeit in Graz gemeldet sein müssen.

Personen, die sich in Graz anmelden, ohne oben genannte Einrichtungen in Anspruch zu nehmen, müssten demnach ebenfalls die Möglichkeit erhalten, ihre SozialCard ohne durchgehende 12-monatige Hauptwohnsitzmeldung ausstellen zu lassen.

Wenn die Regelung einer individuellen Toleranzfrist demnach für alle gleichermaßen Geltung finden soll, dann würde damit die im GR beschlossene Notwendigkeit der Meldung von mind. 12 Monaten gänzlich außer Kraft treten und ein Vollzug des Gemeinderatsbeschlusses durch die Behörde wäre nicht mehr möglich.

Zu Fragen hinsichtlich den Bearbeitungszeiten im Referat für Meldewesen kann hier keine Auskunft gegeben werden. Wir dürfen in diesem Zusammenhang auf die zuständige Abteilung, das BürgerInnenamt, sowie auf den §19a Meldegesetz hinweisen.

Freundliche Grüße!

Die Bearbeiterin

Nathalie Bihler
elektronisch unterschrieben

Der Fachbereichsleiter

MMag. Andreas Harb
elektronisch unterschrieben

Die Abteilungsvorständin

Dr.ⁱⁿ Andrea Fink
elektronisch unterschrieben

G e s e h e n:
Der Stadtrat:

Kurt Hohensinner, MBA
elektronisch unterschrieben